

# **Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Kempen**

## **Präambel**

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe)**, in der aktuellen Fassung gemäß dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877-942). Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung. § 11 Abs. 4 Satz 1 besagt: „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung“.

## **§ 1 Grundlagen und Zweck**

- (1) Der Jugendamtselternbeirat der Stadt Kempen (nachfolgend „JAEB“) ist ein Gremium, das gemäß § 11 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (nachfolgend „KiBiz“) gewählt werden kann.
- (2) Der JAEB hat seinen Sitz in Kempen.
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden.
- (4) Aufgabe des JAEB ist es, in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tagespflegestellen und Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden Kindertagesbetreuung) betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesbetreuung zu fördern. Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagesbetreuung zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Kindertagesbetreuung berührenden Entscheidungen gewahrt werden. Der JAEB soll weiterhin in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention für die Rechte der Kinder eintreten.
- (5) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere:
  - a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, Kindern mit Migrationshintergrund und deren Eltern sowie benachteiligten oder hochbegabten und hochintelligenten Kindern und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
  - b. bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen mitzuwirken,
  - c. die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in ihren Einrichtungen,
  - d. das Informieren der Eltern über ihre Rechte und Pflichten,
  - e. die Vertretung der Eltern in politischen Gremien.
- (6) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Finanzielle Mittel des JAEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JAEB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der JAEB regelt den Ablauf der Wahl in einer Wahlordnung.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter\*innen, deren Kind zum Zeitpunkt der Wahl eine Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk in Anspruch nimmt und die gemäß § 10 KiBiz oder gem. § 11 Abs. 1 KiBiz gewählt wurden.
- (2) Die maximale Anzahl der ordentlichen Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen in Kempen zuzüglich der Elternvertretung der Kindertagespflege Kempen.
- (3) Die Anzahl der Delegierten der Elternvertretung der Kindertagespflege ergibt sich aus der Anzahl der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege im Verhältnis zur Anzahl der Delegierten der Kindertageseinrichtungen und der Anzahl der Betreuungsplätze dort. Daraus ergibt sich derzeit eine Anzahl von zwei stimmberechtigten Delegierten der Elternvertretung der Kindertagespflege sowie zwei Stellvertretungen.
- (4) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter\*innen im JAEB besteht über das Kindergartenjahr hinaus und endet mit der Neuwahl des JAEB in der folgenden Wahlperiode.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so kann der JAEB weitere Mitglieder nachwählen (kooptieren). Diese müssen dem Kreis der gemäß § 10 KiBiz oder gem. § 11 Abs. 1 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretungen der Stadt Kempen entstammen.
- (7) Die Mitgliedschaft im JAEB endet:
  - a. Durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
  - b. Wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
  - c. Wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk ist, scheidet das Mitglied mit der Wahl eines neuen JAEB aus dem JAEB aus.
  - d. Wenn das Mitglied dauerhaft (mindestens 2 Monate) an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist.

## **§3 Wahl des JAEB**

- (1) Die JAEB-Delegierten der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege bilden in ihrer Gesamtheit den Jugendamtselternbeirat, wenn 15 % aller Elternvertretungen der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk eine\*n Delegierte\*n gewählt haben.
- (2) Die konstituierende Sitzung sowie die Wahlen innerhalb des JAEBs finden jedes Jahr zwischen dem 11.10. und 10.11. statt.
- (3) Jede\*r Delegierte hat bei der Wahl eine Stimme. Bei Abwesenheit eines\*r Delegierten erhält die Stellvertretung das Stimmrecht.
- (4) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine\*n Vorsitzende\*n sowie mindestens eine Stellvertretung. Werden mehrere Vorsitzende gewählt, so vertreten diese den JAEB gleichberechtigt.
- (5) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine\*n Delegierte\*n und eine Stellvertretung für die Wahl zum Landeselternbeirat. Vorsitzende\*r und Vertreter\*in des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.
- (6) Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z. B. Schriftführung, Kassenführung, Gremienvertretung). Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit im JAEB Rechnung zu tragen, ist das

Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern („Job-sharing“) nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht.

(7) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### **§4 Wahlzeit / Sitzungen und Beschlussfassungen**

- (1) Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus.
- (2) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von den Vorsitzenden spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.
- (3) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Delegierte oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (5) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten JAEBs findet i.d.R. zwischen dem 11.10. und 10.11. statt und wird vom amtierenden JAEB in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt organisiert und moderiert. Um eine eventuell notwendige Nachwahl in diesem Zeitraum zu ermöglichen, ist ein früher Termin innerhalb dieses Zeitraums zu bevorzugen. Eine frühzeitige Planung und Bekanntgabe des Termins sind anzustreben.
- (6) Der scheidende JAEB, insbesondere seine Vorsitzenden, stellt dem neugewählten JAEB möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb eines Monats) alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung. Eine Einführung in die verwendeten Dienste insbesondere Homepage-Administration und E-Mail-Konto sowie ggf. Cloud-Dienste werden dem neugewählten JAEB durch den scheidenden JAEB im Rahmen einer Übergabe gegeben.

#### **§5 Zusammenarbeit / Mitwirkung**

- (1) Gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz hat das zuständige Jugendamt dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen zu geben.
- (2) Hierzu soll der JAEB mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf Vertreter des zuständigen Jugendamts zu Sitzungen einladen.
- (3) Der JAEB pflegt darüber hinaus einen regelmäßigen Kontakt zum zuständigen Jugendamt.
- (4) Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und dem zuständigen Jugendamt, den Fachberatungen der Tagespflege sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.
- (5) Der JAEB fördert die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen, den Delegierten der Kindertagespflege und dem JAEB.

#### **§ 6 Schutz personenbezogener Daten**

Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.

#### **§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der JAEB-Delegierten zu beschließen. Dazu ist der Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung allen Delegierten zur Verfügung zu stellen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 20.04.2021 in Kraft.

Kempen, 20.04.2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
JAEB Vorsitzende\*r

\_\_\_\_\_  
JAEB stellvertr. Vorsitzende\*r

\_\_\_\_\_  
ggf. Schriftführer\*in